



# Rundschreiben

---

Ort, Datum:

Bern-Wabern, 15. Juli 2013

Für:

- Migrationsbehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen in den Empfangs- und Verfahrenszentren

Nr.:

16 zu Weisung III / 4.2

---

## Rückkehrhilfeprogramm Nigeria in den Empfangs- und Verfahrenszentren

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Rückkehrhilfeprogramm für Nigeria wird vom Bundesamt für Migration (BFM) in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) umgesetzt.

Die verschiedenen Phasen des Programms werden jeweils bedürfnis- und situationsgerecht angepasst. Das Rückkehrhilfeprogramm für Nigeria gewährleistet somit nicht nur die gesellschaftliche bzw. berufliche Reintegration der rückkehrenden Personen; es fördert auch eine verstärkte Zusammenarbeit und den Migrationsdialog zwischen der Schweiz und Nigeria im Rahmen der bestehenden Migrationspartnerschaft.

Seit der Einführung des Fast-Track-Verfahrens für nigerianische Asylsuchende im April 2013 steht die Möglichkeit der Programmteilnahme erst ab einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten in einem Zielkonflikt zu den beschleunigten Asylverfahren.

Die Schweiz und Nigeria haben am 20. Juni 2013 anlässlich des 4. Joint Technical Committee Treffens im Rahmen der bilateralen Migrationspartnerschaft einen Aktionsplan für den Asyl- und Rückkehrbereich beschlossen. Ein zentraler Punkt der Vereinbarung hat zum Ziel, mit einer Anpassung des Rückkehrhilfeprogramms die Leistungen umzukehren, und die **Programmeleistungen nur noch bei einer Anmeldung und Ausreise ab EVZ** zu gewähren. Ab Transfer in einen Kanton können künftig lediglich die Leistungen im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe in Anspruch genommen werden.

## **1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Rückkehrhilfeprogramm**

### **1.1. Begünstigter Personenkreis**

Das Rückkehrhilfeprogramm richtet sich an Staatsangehörige von Nigeria, die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben,

- sofern sie nicht über einen Aufenthaltstitel in einem anderen Schengenstaat verfügen,
- sofern sie nicht gemäss Dublin-Verordnung in die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates fallen würden und
- sofern die Ausreise direkt ab den EVZ und nicht später als drei Monaten nach der Einreise erfolgt.

### **1.2. Ausschlussgründe**

Es gelten die allgemeinen Ausschlussgründe nach Artikel 64 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsyIV 2).

Ausschlussgründe, die dem BFM erst nach Programmanmeldung bekannt werden, führen zum nachträglichen Programmausschluss. Ebenso werden Programmteilnehmende, die ihren Pflichten nicht nachkommen (z.B. Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Papierbeschaffung, Nichtwahrnehmung eines gebuchten Flugtermins ohne triftige Gründe, Nichtausreise nach Programmzusage ohne triftige Gründe), nachträglich vom Programm ausgeschlossen.

### **1.3. Anmeldung und Prüfung der Anmeldungen**

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare werden per Fax (031 325 74 80) an das BFM, Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr, Sektion Westafrika, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, geschickt (ab 01.09.2013: Abteilung Rückkehr, Sektion Südliches Afrika, Zentralafrika, Nigeria). Das BFM entscheidet über die Teilnahme am Programm und informiert die zuständige Rückkehrberatungsstelle im EVZ.

Ist das Projekt genehmigt, werden die vom BFM zu erbringenden Leistungen sowie die Verpflichtungen der Gesuchstellenden in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Vereinbarung festgehalten.

Die Gesuchstellenden sollen nach Möglichkeit einen provisorischen Businessplan/ Projektidee anlässlich der Programmanmeldung einreichen. Der endgültige Antrag für ein Wiedereingliederungsprojekt wird im Prinzip vor Ort nach erfolgter Rückkehr mit einem Businessplan oder einem individuellen Projektentwurf bei IOM eingereicht. Spätestens drei Monate nach der Rückkehr muss das Wiedereingliederungsprojekt bei IOM vor Ort eingereicht werden.

## **2. Organisation der Rückreise**

### **2.1. Ausstellung der Reisepapiere**

Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Reisepass, die freiwillig in ihr Land zurückkehren möchten und am Rückkehrhilfeprogramm für Nigeria teilnehmen, kontaktieren grundsätzlich selbst die Konsularabteilung der Botschaft Nigerias, um die Bestätigung zu erhalten, dass ihnen ein Ersatzreisedokument (Laissez-passer) ausgestellt werden kann ("ETC ready").

Eventuelle Gesuche um Unterstützung beim Wegweisungsvollzug durch die zuständige Rückkehrberatungsstelle im EVZ im Sinne von Artikel 71 AuG werden mittels des entsprechenden Formulars eingereicht (siehe Anhang 1 zu Weisung III / 4). Dem Gesuch ist die IOM-Freiwilligkeitserklärung beizulegen.

Sobald das Flugdatum bekannt ist, kann bei der Konsularabteilung der Botschaft Nigerias ein Ersatzreisedokument (Laissez-passer) beantragt werden. Die Gültigkeit der Laissez-passer beträgt sieben Tage.

## **2.2. Flugbuchung**

Nach Genehmigung der Programmteilnahme und sobald sich die Botschaft Nigerias grundsätzlich bereit erklärt, ein Reisepapier auszustellen, bucht die dafür zuständige Rückkehrberatungsstelle in den EVZ den Flug direkt beim Dienst swissREPAT mittels des swissREPAT-Anmeldeformulars und des Formulars „Transport mit IOM“ (SIM-Formular). Auf dem Formular ist der Wohnort zu erwähnen, an den die Programmteilnehmenden zurückzukehren wünschen.

Damit die administrativen Arbeiten für die Ausstellung eines Laissez-passer getätigt werden können, ist bei der Flugbuchung unbedingt eine Vorlaufzeit von mindestens 14 Kalendertagen einzuhalten.

---

## **3. Programmleistungen**

### **3.1. Starthilfe**

Alle Teilnehmenden des Rückkehrhilfeprogrammes erhalten eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von USD 1000. – pro Person.

Die Starthilfe wird den Teilnehmenden grundsätzlich von der IOM-Mission vor Ort ausbezahlt.

### **3.2. Unterstützung bei der Wiedereingliederung**

Programmteilnehmende können im Hinblick auf die berufliche und gesellschaftliche Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland ein Projekt einreichen und zu dessen Realisierung eine materielle Unterstützung beantragen.

- Geschäftsprojekt: Unterstützung beim Aufbau einer beruflichen Existenz, Beratung und Erarbeitung eines Businessplans; finanzieller Beitrag bis max. USD 6000.– für Investitionen in das Projekt. Die Eintragung des Projekts im Handelsregister Nigerias ist obligatorisch (Sicherheit und Nachhaltigkeit des Projekts).
- Bildungsprojekt: Vermittlung an einen Ausbildungsanbieter oder vom Rückkehrer selbst gewählte Berufs- oder Weiterbildung; finanzieller Beitrag bis max. USD 6000.–
- Individuelles Projekt: z.B. Finanzierung von Wohnraum oder spezifische Hilfemassnahmen für vulnerable Personen bis max. USD 6000.–

Für Einzelpersonen wie auch für Paare und Familien werden für ein Wiedereingliederungsprojekt bis max. USD 6000. – gewährt.

IOM unterstützt die Programmteilnehmenden nach der Rückkehr während zwölf Monaten bei der Projektumsetzung und ist für das Monitoring zuständig.

Die Projektbeiträge werden von IOM vor Ort ausbezahlt. Die für individuelle Wiedereingliederungsprojekte gewährten Beträge werden zusätzlich zur Starthilfe (Ziff. 3.1) ausbezahlt.

### **3.3. Medizinische Rückkehrhilfe**

Betrag und Modalitäten der medizinischen Rückkehrhilfe werden von der Sektion Westafrika der Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr (ab 01.09.2013: Abteilung Rückkehr, Sektion Südliches Afrika, Zentralafrika, Nigeria) des BFM in Absprache mit der zuständigen Stelle im EVZ jeweils im Einzelfall festgelegt.

### **3.4. Empfang am Flughafen und Weiterreise**

Die Rückkehrenden werden von IOM am Flughafen in Nigeria empfangen. Für Personen, die in Lagos oder Abuja bleiben, organisiert IOM den Weitertransport bis zum Zielort. Bei Weiterreisen per Flug organisiert IOM das Flugticket. Falls die Weiterreise nicht am Ankunftstag stattfinden kann, organisiert IOM eine Übernachtungsmöglichkeit.

## **4. Information**

Zur Unterstützung der Informationstätigkeit wird den zuständigen Rückkehrberatungsstellen in den EVZ ein Merkblatt zugestellt, damit sie die betroffenen Personen über das Rückkehrhilfeprogramm und die entsprechenden Programmleistungen informieren können.

Die Merkblätter werden ebenfalls den im Rahmen des Fast-Track-Verfahrens in den EVZ ausgehändigten Entscheiden des BFM über Staatsangehörige von Nigeria beigelegt.

## **5. Kontaktadresse**

Bundesamt für Migration  
Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr  
Sektion Westafrika  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Fax: 031 325 74 80

Tel.: 031 325 11 11

Zuständig für Programmanmeldungen sowie allfällige Fragen sind:

AG, SH, SG, SO, TI	Eric Huber	Hbc	031 325 98 06
--------------------	------------	-----	---------------

BL, BS, GR, LU, NW, OW, SZ, TG, UR, ZG, VS	Nicole Schlupp	Scp	031 325 85 25
---	----------------	-----	---------------

GE, FR, JU, NE, VD	Yves Zermatten	Zer	031 325 60 71
--------------------	----------------	-----	---------------

AI, AR, BE, GL, ZH	Roger Zurflüh	Zuf	031 325 99 95
--------------------	---------------	-----	---------------

(ab 01.09.2013: Abteilung Rückkehr / Sektion Südliches Afrika, Zentralafrika, Nigeria / Kontaktperson: André Künzi 031 325 91 18, Stellvertretung: Antoine Gilliéron 031 325 15 62)

## 6. Übergangsbestimmung

Personen, die sich bereits in den Kantonen aufhalten, können sich noch **bis zum 31. Juli 2013** für das Rückkehrhilfeprogramm Nigeria anmelden. Anmeldeformular und Merkblatt gemäss Rundschreiben 12 zu Weisung III / 4.2 vom Februar 2013 können dabei weiterhin verwendet werden. Auch die zuständigen Rückkehrberatungsstellen in den EVZ verwenden die gleichen Hilfsmittel, bis sie zu einem späteren Zeitpunkt die angepassten Versionen des Formulars und des Merkblatts erhalten werden.

**Ab dem 1. August 2013** erhalten Personen, die sich in den Kantonen aufhalten, allfällige Leistungen im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe (finanzielle Hilfe CHF 1'000/ 500, materielle Hilfe von CHF 3'000).

## 7. Anwendbarkeit

Dieses Rundschreiben ist ab sofort gültig und als Pilotprojekt bis 31. Dezember 2013 befristet. Das Projekt wird im Spätherbst 2013 evaluiert.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Migration BFM



Urs von Arb  
Vizedirektor